

PANTA RHEI – ODER DAS ERBRECHT VERÄNDERT SICH

Die auf den griechischen Philosophen Heraklit zurückzuführende Formel „panta rhei“ oder „alles fliesst“ hat nicht nur für die heraklitische Lehre, sondern auch für das Schweizerische Erbrecht ihre Richtigkeit. Dieses steht vor einer bedeutenden Revision, welche die grundlegenden Veränderungen der familiären, partnerschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen der letzten hundert Jahre auch in den gesetzlichen Bestimmungen abbilden möchte. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat vor wenigen Tagen Vorschläge zur Änderung des Erbrechts präsentiert. Einige davon sollen kurz dargestellt werden.

1) Senkung der Pflichtteilsquoten

a) Pflichtteil versus Verfügungsfreiheit

Der Erblasser, welcher Pflichtteilserben hinterlässt, kann nur in beschränktem Umfang über sein Vermögen verfügen, da er den Pflichtteilsberben eine bestimmte Quote zuzuwenden hat. Zu den Pflichtteilserben zählen die Nachkommen, der überlebende Ehepartner und – beim Fehlen von Nachkommen – die Eltern.

b) Erhöhung der Verfügungsfreiheit

Um die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu erhöhen, sollen die Pflichtteilsquoten gesenkt werden und zwar wie folgt:

Erben	Alte Quote	Neue Quote
Nachkommen	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
Ehegatte	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Eltern	$\frac{1}{2}$	0

Die Pflichtteile ermitteln sich aus der Multiplikation von Erbteil und Pflichtteilsquote. Hinterlässt der Erblasser beispielsweise seine Ehefrau und zwei Kinder sowie einen Nachlass von CHF 1'000'000, betragen die Erbteile der Ehefrau und der Kinder je $\frac{1}{2}$. Es ergeben sich Pflichtteile für die Ehefrau von $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}) = \text{CHF } 250'000$ und für die Kinder von $\frac{3}{8} (\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}) =$

CHF 375'000. Dadurch unterstehen CHF 625'000 dem Pflichtteilsschutz. Der Erblasser kann somit nur über **CHF 375'000 frei verfügen**. Künftig sollen die Pflichtteile der Ehefrau $\frac{1}{8} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{4}) = \text{CHF } 125'000$ und der Kinder $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2}) = \text{CHF } 250'000$ betragen. Pflichtteils geschützt sind dadurch nur noch CHF 375'000 und der Erblasser kann über **CHF 625'000 frei verfügen**.

c) Preisgabe der innerfamiliären Fürsorge

Die künftig grösere Verfügungsfreiheit des Erblassers opfert den Gedanken der innerfamiliären Fürsorge zugunsten der Bevorzugung von **faktischen Lebenspartnern** oder **Stiefkindern**. Durch die Reduktion der Pflichtteilsquoten werden gleichzeitig auch **Unternehmensnachfolgen** erleichtert, indem deren Finanzierungsmöglichkeiten aufgrund der geringeren Pflichtteilsauszahlungen vereinfacht werden.

2) Unterhaltsvermächtnis

Faktische Lebenspartner und Stiefkinder sollen noch weiter begünstigt werden, indem sie einen **Teil der Erbschaft für ihren Unterhalt** verlangen können, und zwar:

a) Erhebliche Leistungen für den Erblasser Der **Lebenspartner**, der durch Pflege oder finanzielle Hilfe **erhebliche Leistungen** im Interesse des Erblassers **erbracht** hat.

b) Angewiesenheit auf Unterstützung **Stiefkinder** oder **andere Kinder**, welche im Haushalt des Verstorbenen gelebt haben und auf dessen **finanzielle Unterstützung angewiesen** waren.

3) Eindämmung der Erbschleicherei

Das Risiko der Erbschleicherei soll minimiert werden, welches darin gesehen wird, das Vertrauen einer Person zu missbrauchen, um sich nach deren Tod finanzielle Vorteile zu verschaffen. Um diesen Vertrauensmissbrauch zu reduzieren, soll der Erblasser künftig höchstens $\frac{1}{4}$ seines Vermögens Personen vererben können,

die zu ihm aufgrund einer **beruflichen Funktion** in einem **Vertrauensverhältnis** stehen. Zu diesen zählen beispielsweise Ärzte oder Anwälte. Ganz abgesehen davon, dass die Festlegung einer maximal zulässigen Zuwendungsquote die **Verfügungsfreiheit** des Erblassers **einschränkt** und diesen hinsichtlich von Vertrauenspersonen **bevormundet**, stellt ein standardisierter Generalverdacht gegenüber beruflich begründeten Vertrauensverhältnissen, eine **undifferenzierte** und **nicht schutzwürdig** Haltung dar.

4) Informationspflichten

Die Verpflichtung, über sämtliche Tatsachen zu informieren, die sich auf die Erbschaft und deren Teilung auswirken, besteht heute für **Erben** und soll künftig auch **Dritte** erfassen.

5) Ersparnisse der Vorsorge

Künftig soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ersparnisse der beruflichen (**2. Säule**) und privaten Vorsorge (**Säule 3a**) **nicht zur Erbmasse** gehören und sich Begünstigte derartige Zuwendungen nicht auf ihren Erbteil anrechnen lassen müssen. Dies entspricht bereits heutiger Rechtsprechung.

6) Lebensversicherungen

Lebensversicherungen werden heute nur im Umfang ihres **Rückkaufwerts** zum Nachlass gezählt und auf den Erbanteil des Begünstigten angerechnet. Künftig soll die **gesamte** Lebensversicherungssumme berücksichtigt werden.

7) Nottestament

Bei unmittelbarer Todesgefahr soll künftig ein Not testament auch mittels **Videoaufzeichnung** (z.B. Smartphone oder Videogerät) zulässig sein. Zwei Zeugen sind nicht mehr erforderlich.

8) Ehevertragliche Zuweisungen

a) Pflichtteilsschutz

Unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kann dem überlebenden Ehegatten mittels Ehevertrag die **gesamte Er-**

rungenschaft und unter jenem der Gütergemeinschaft das **ganze Gesamtgut** zugewiesen werden. Bei der Errungenschaftsbeteiligung dürfen dadurch die Pflichtteilsansprüche nur der nicht gemeinsamen Nachkommen, bei der Gütergemeinschaft dagegen jene aller Nachkommen nicht verletzt werden.

b) Verfügung von Todes wegen

Bislang war umstritten, ob es sich bei den ehevertraglichen Zuweisungen um solche unter Lebenden oder von Todes wegen handelt. Die Qualifikation hat Auswirkungen auf die **Berechnung der Pflichtteile** und auf die **Reihenfolge der Herabsetzungen**, da zuerst die Verfügungen von Todes wegen und erst danach die Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt werden. Künftig soll gesetzlich geklärt werden, dass ehevertragliche Zuwendungen **Verfügungen von Todes wegen** sind.

9) Fazit

Die aktuelle Erbrechtsrevision versucht die veränderten familiären Strukturen und Verhältnisse ins Erbrecht einfließen zu lassen und dort adäquat zu regeln, bestehende Regelungslücken zu schliessen und Rechtssicherheit durch Klärung umstrittener Positionen zu gewähren. Das Erbrecht formuliert nicht abstrakte Ideale, welche zeitlich unentwegt gelten, sondern bildet nur relative Ideale gemessen an aktuellen, sich unentwegt verändernden Lebensverhältnissen ab. Heraklit hat es erkannt: **panta rhei!**

lic. iur. **Michael Sigerist, LL.M.**

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt SAV Erbrecht

Pilatusstrasse 35

Postfach 3868 T: 0041 (0)41 229 60 00

CH-6002 Luzern F: 0041 (0)41 229 60 01

sigerist@sizu.ch/sigerist@erbrechtsberater.ch

www.sizu.ch/www.erbrechtsberater.ch